



Informationen zur Elternzeit

**Stand:
01/2008**

1. Zuschuss zur Krankenversicherung

Während der Elternzeit können Sie einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen zur Krankenversicherung erhalten. Der Zuschuss beträgt 31,00 EUR. Für den Zuschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie zahlen während Ihrer Elternzeit Beiträge für die Krankenversicherung. Beiträge, die lediglich eine Anwartschaft für eine spätere Krankenversicherung begründen, können nicht anerkannt werden.
- Sie haben im Monat vor Beginn der Elternzeit Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Ihre Bezüge dürfen zu diesem Zeitpunkt die gültige Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben (seit dem 1. Januar 2008 4.012,50 EUR pro Monat). Bestimmte Bestandteile der Bezüge, wie zum Beispiel der Familienzuschlag oder das Weihnachtsgeld ("Sonderzahlung") bleiben dabei unberücksichtigt.

Der Zuschuss wird Ihnen automatisch bewilligt, einen Antrag müssen Sie nicht stellen. Es ist lediglich erforderlich, dass Sie Ihre Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung und die Höhe Ihres monatlichen Beitrages nachweisen, indem Sie eine Kopie Ihres aktuellen Versicherungsscheines beim LBV einreichen.

Sollte der monatliche Beitrag für Ihre Krankenversicherung weniger als 31,00 EUR betragen, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus. Liegt nur für einen Teil des Monats eine Elternzeit vor, besteht der Anspruch auch nur bezüglich der Krankenkassenbeiträge, die auf diesen Teil des Monats entfallen.

Der Zuschuss ist steuerfrei nach § 3 Nr. 62 des Einkommenssteuergesetzes. Der Anspruch auf den Zuschuss ergibt sich aus § 7 der Elternzeitverordnung NRW.

2. Beihilfeanspruch

Während der Zeit der Elternzeit können Sie eine Beihilfe erhalten, und zwar

- als berücksichtigungsfähige Angehörige oder als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines beihilfeberechtigten Ehegatten oder, falls der Ehegatte nicht beihilfeberechtigt ist,
- aus eigenem Anspruch.

Während der Elternzeit ist eine beitragsfreie Mitversicherung über den Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen zur Beihilfe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle.